



BETREUUNGSVERTRAG FÜR DEN INTEGRATIONSHORT ESTING

1. TRÄGERSCHAFT

Der Integrationshort Esting ist eine Einrichtung des Sozialdienstes Olching e. V.

Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt. Als selbständige Person, mit eigenem Denken, Fühlen und Erleben. Ihn, ob groß ob klein, als Individuum zu achten und ihn in seinen jeweiligen Bedürfnissen zu unterstützen und zu helfen wo es möglich ist, das ist unser Ziel.

In diesem Menschenbild wird die Grundhaltung formuliert, nach der sich unsere Organisation in allen Tätigkeiten nach innen und nach außen orientiert.

2. AUFNAHME UND PROBEZEIT

Soweit Plätze vorhanden sind, werden Kinder vom 6. Lebensjahr bis zum Abschluss der 4. Jahrgangsstufe (31.08. des jeweiligen Schuljahres) aufgenommen. Kinder, die körperlich oder geistig behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, können den Schülerhort besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nach §35a SGB VIII innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung, Rechnung getragen werden kann.

Die ersten 8 Wochen des Schulbesuches gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung des Hortplatzes beiderseits jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Die Einrichtung behält sich vor, die Probezeit bei Bedarf zu verlängern.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND SCHLIEßTAGE

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 16:30 Uhr
Ferienbetreuung	8.00 bis 16.00 Uhr

Der Integrationshort ist in den Weihnachtsferien sowie an ca. 10 Werktagen geschlossen. Die Ferien- und Schließzeiten werden den Familien am Schuljahresbeginn mit einer Jahresplanung bekannt gegeben. In allen anderen Ferien, wird eine Ferienbetreuung angeboten, soweit nicht personelle Belange dagegen sprechen.

Der Träger behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z. B. Epidemiegefahr durch ansteckende Krankheiten, Spielzeugdesinfektion, Abwesenheit des Personals bzw. Personalmangel usw.) die Einrichtung zu schließen. Die Ferienbetreuung erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Gruppenleitungen.

4. FERIENBETREUUNG

Der Integrationshort bietet in den Schulferien ein individuelles Ferienprogramm an.

Die verbindliche Abfrage zur Ferienbetreuung findet immer ca. 3 Wochen vor den Ferien statt. Die Meldung ist verpflichtend und kann nicht mehr geändert werden. Um ein attraktives und ansprechendes Programm anbieten zu können, müssen alle Hortkinder, einen Münchner Ferienpass beantragen. Dieser ist Grundlage für Ausflüge und Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes. Der Ferienpass kann unter

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Ferienangebote/Ferienpass.html#FP_aktuell

auch online beantragt werden. Das Ferienprogramm erhalten die Familien am ersten Ferientag.

5. MITWIRKUNGSPFLICHT DER ELTERN

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - den Integrationshort nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag im Verlauf des Vormittags der Einrichtung mitgeteilt werden.

In den nachfolgenden Fällen ist die Einrichtungsleitung zu informieren über die Art der

- **AUFGETRETENEN ERKRANKUNG**

- Infektionskrankheiten, die lt. § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Kopfläuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, usw.)

Das Kind darf den Hort erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.

- Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z. B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) → „siehe Kinderhausordnung“
- Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, diagnostizierte Behinderungen, therapeutische Anwendungen wie z.B. Ergotherapie, Logopädie oder Psychotherapie usw.). Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. Sport- oder Autounfälle ohne vermeintliche Verletzungen).

- **FORMELLEN ÄNDERUNGEN**

Änderungen der Anschrift, des Arbeitsplatzes, der Telefonnummern oder dem Personensorgerecht sind der Hortleitung **umgehend** mitzuteilen.

- **BELASTENDE LEBENSUMSTÄNDE**

Um Ihrem Kind in angemessener Art begegnen zu können, bitten wir Sie, uns über Todesfälle, Krisen und Umstände, die Ihr Kind bewegen könnten, zu informieren.

- Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts im Schülerhort, sind die Eltern verpflichtet, nach Information durch die Hort- oder Gruppenleitung, ihr Kind schnellstmöglich abzuholen.
- Sollte ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens nicht möglich sein, sind die Eltern ebenfalls verpflichtet ihr Kind abzuholen. Im Anschluss findet ein Gespräch mit der Gruppenleitung statt, um die Umstände der Abholung zu klären.

6. KÜNDIGUNG

durch den Träger:

- Dem Träger ist eine *ordentliche* Kündigung nach BGB § 621 Nr. 3, aus personellen und organisatorischen Gründen möglich.
- Ein Kind kann jederzeit, auch *fristlos*, vom weiteren Besuch des Integrationshortes ausgeschlossen werden, wenn:
 - es mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt
 - die Hortgebühren und Verpflegungskosten über zwei Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurden,
 - ein Verbleib des Kindes, aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird,
 - das Kind nach pädagogischen Ermessen, eine andere Form der Betreuung benötigt z.B. Förderschule, Integrationsplatz, Heilpädagogische- oder Tagesheimbetreuung
 - ein regelmäßiger Besuch des Kindes nicht mehr erfolgt,
 - eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und/oder
 - Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

durch die Erziehungsberechtigten:

Der Hortplatz kann unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. **Ab 1. Juni kann nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) gekündigt werden.** Die Kündigung hat schriftlich an die Einrichtungsleitung zu erfolgen und wird von dieser nach Eingang schriftlich bestätigt.

7. HINWEIS ZUM SOZIALDATENSCHUTZ

Die Erhebung der Daten über das Kind und seine Familie erfolgt gemäß DSGVO Art. 6 Abs. 1b i.V.m. § 64 Abs. 1,2 SGB VIII zum Zweck der Abrechnung.

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die erhobenen Daten werden 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss gelöscht.

8. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Aufsichtspflicht:

Der Integrationshort übernimmt durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft im Hort und endet mit dem Antritt des Heimweges.

Das Abholen des Kindes, ist dem zuständigen Betreuungspersonal deutlich bekannt zu geben (Verabschiedung per Handschlag).

Tritt ihr Kind den Nachhauseweg alleine an oder eine andere Personen ist berechtigt Ihr Kind vom Integrationshort abzuholen, muss dies schriftlich mitgeteilt werden. Abholberechtigte Geschwisterkinder, müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. In Ausnahmefällen, ist der Hort schriftlich zu informieren.

Versicherung:

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) bei einem Unfall wie folgt versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Schülerhort / GS Esting und
- während des Aufenthalts in der Einrichtung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

Die Versicherung ist beitragsfrei.

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen und Geld wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

9. ELTERNMITARBEIT- UND VERTRETUNG

Zur Arbeit mit den Kindern in unserer Einrichtung, gehört wesentlich die Bereitschaft zum Gespräch und Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern. Sprechzeiten können mit der Leitung vereinbart werden. Außerdem ist jedes Schuljahr, ein Elternabend vorgesehen.

Die Eltern wählen zu Beginn des Schuljahres einen Elternbeirat. Sollte die Wahl keinen Beirat stellen, ist dieser nicht verpflichtend zu etablieren. Die Wahl zum Elternbeirat ist freiwillig und soll die Zusammenarbeit zwischen Träger, Eltern, pädagogischem Personal und den Schulen fördern. Der Elternbeirat wird vom Träger und der Einrichtungsleitung informiert und hat beratende Funktion, sofern dies für die Entscheidungsfindung wichtig ist.

Die Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

10. VERPFLEGUNG

Die Teilnahme an der Verpflegung ist Bestandteil des Vertrags.

Bei Nichtteilnahme aufgrund Urlaub oder längerer Krankheit ist dies ausschließlich durch die Eltern bei der jeweiligen Gruppenleitung oder der Hortleitung anzukündigen.

Bei Abwesenheit durch akute Krankheit ist die Essensgebühr noch bis zu 2 Verwaltungstage zu entrichten. Bei rechtzeitiger Abmeldung (einen Tag im Voraus), entfällt die Gebühr ab dem 1. Tag.

Der Beitrag für die Verpflegung beträgt derzeit 4,50 € pro Tag.

Die Verpflegungsgebühr wird am Monatsende per Lastschrift abgebucht.

11. GEBÜHREN

Der Hortbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Buchungszeit	Schulzeit *UE bis max. 17:00 Uhr	Beitrag monatlich	Ferienbetreuung 08:00 bis 16:00 Uhr		
	Buchung 1. Abholzeit 16:00 Uhr 2. Abholzeit 17:00 Uhr		☐ Buchung bis 14 Tage frei		
			15-29	30-44	ab 45
bis zu 4 Std.		100 €			
bis zu 5 Std.		126 €			
bis zu 6 Std.		151 €			
bis zu 7 Std.		176 €			
bis zu 8 Std.		201 €			
Wird die Ferienbetreuung mehr als 14 Tage in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag automatisch um eine Buchungskategorie. * Unterrichtsende					

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie den Integrationshort Esting, den Hort Martinschule oder das Kinderhaus Esting, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren für das Kind mit der geringsten, unverminderten (trifft also nicht für Vorschulkinder zu) Betreuungsgebühr um die Hälfte!

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich.

Wir sind gebunden an die Gebühren und Kostenentwicklung der Stadt Olching.

Bei Zahlungsschwierigkeiten kommen Sie auf den Träger zu, wir helfen Ihnen gerne.

12. KONZEPTION

Die jeweils gültige Fassung der Konzeption des Integrationshort Esting, ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und kann unter www.sozialdienst-olching.de eingesehen werden.

Gez. Sozialdienst Olching e. V.

Bettina Schulz
Geschäftsführender Vorstand

Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern (ggf. bitte Vater **und** Mutter)

BESTÄTIGUNG DES HORTPLATZES

Ich bestätige hiermit, dass mein Kind _____

geb. am _____

den beantragten Hortplatz im Integrationshort Esting

ab (Datum) _____ in Anspruch nehmen wird.

Hiermit erkläre ich, die Ausführungen des Betreuungsvertrages verstanden zu haben und stimme diesen zu.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



© Sozialdienst Olching e.V., Feursstr. 50, 82140 Olching

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich ermächtige den Sozialdienst Olching e. V. widerruflich, die anfallenden Gebühren und Verpflegungskosten von meinem Konto einzuziehen.

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN _____ .BIC: _____

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



© Sozialdienst Olching e.V., Feursstr. 50, 82140 Olching